

Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

A-Post

An die

- Gemeinderäte der Zuger Gemeinden
- Bauämter der Zuger Gemeinden

T direkt 041 728 53 12
paul.baumgartner@zg.ch
Zug, 6. September 2013 PB/mis

Versandt am - 6. SEP. 2013

Inkraftsetzung der Änderung vom 2. Mai 2013 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) am 1. September 2013

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. August 2013 hat der Regierungsrat beschlossen, dass die PBG-Änderung vom 2. Mai 2013 am 1. September 2013 in Kraft tritt. Der Beschluss des Regierungsrates wurde Ihnen zugestellt. Dieser Beschluss hat zu Fragen geführt, weil der geänderte § 72 Abs. 4 PBG in der bereinigten Gesetzessammlung mit einer Fussnote versehen wurde, wonach diese Bestimmung mit Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) in Kraft tritt. Die Baudirektion wurde angefragt, ob die RPG-Änderung vom 15. Juni 2012 bereits in Kraft sei und somit auch der geänderte § 72 Abs. 4 PBG seit dem 1. September 2013 gelte.

Zur Klarstellung möchten wir an dieser Stelle erwähnen, dass der Bund die RPG-Änderung vom 15. Juni 2012 noch nicht in Kraft gesetzt hat. Nach den neusten Informationen des Bundes wird das geänderte RPG am 1. März oder am 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt werden. Die Konsequenz daraus ist, dass somit auch der geänderte § 72 Abs. 4 PBG am 1. September 2013 noch nicht in Kraft getreten ist. Es gilt somit weiterhin die bisherige Fassung von § 72 Abs. 4 PBG, welche wir auszugsweise diesem Schreiben beilegen. Sobald der Bund das geänderte RPG in Kraft gesetzt hat, werden wir Sie informieren. Auf diesen Zeitpunkt wird auch der geänderte § 72 Abs. 4 PBG in Kraft treten.

Seit dem 1. September 2013 gelten somit der geänderte § 44 und der neue § 44 a PBG.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Schreiben die notwendige Klarheit schaffen konnten.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

Beilage erwähnt

Auszug aus dem PBG

721.11

§ 72

Bestandesgarantie

¹ In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte, zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn keine nachteiligen Einwirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.

² Falls die Bauten und Anlagen der Zone entsprechen, nicht aber den Bauvorschriften, dürfen sie unterhalten, erneuert und, soweit dadurch nicht stärker vom geltenden Recht abgewichen wird, auch umgebaut oder erweitert werden.¹⁾

³ Ausserhalb der Bauzonen gilt für die Bestandesgarantie das Bundesgesetz über die Raumplanung²⁾.¹⁾

⁴ Bestehende Gebäude dürfen mit einer zusätzlichen äusseren Wärmedämmung die Grenz-, Gebäudeabstands-, Längen- und die Höhenvorschriften um jenes Mass unter- bzw. überschreiten, das für eine ausreichende Wärmedämmung notwendig ist.³⁾

§ 73³⁾

Wahl der Schätzungskommission

Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Schätzungskommission gemäss § 61 PBG bleiben so lange im Amt, bis der Kantonsrat die Mitglieder der Schätzungskommission gewählt hat.

§ 74

Verwaltung und Nachführung von raumbezogenen Daten

Der Regierungsrat lässt von der beauftragten Dienststelle der kantonalen